

MGV Liederkranz 1863 e.V.
Büttelborn

Satzung

Stand: 15. Februar 2019

SATZUNG

des "MGV Liederkrantz 1863 e.V. "

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MGV Liederkrantz 1863" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31.12.1988.
- (4) Der Verein gehört zum Sängerkreis Groß-Gerau im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB), Sitz Wiesbaden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Chorverein pflegt das gute Volkslied, den anerkannten Kunstchor, das Oratorium und das szenische Oratorium. Er will durch Darbietungen wertvoller Chorkonzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und Angehörigen im Besonderen den Sinn für gutes Kunst Gut wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) Veranstaltungen von Konzerten und Vorträgen,
 - b) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden und
 - c) Veranstaltungen von unterhaltenden Abenden, die den Sinn für das gute Kunstgut wecken und zur Volksbildung beitragen.
- (3) Die Konzerttätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege und der Volksbildung ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwa erzielte Überschüsse werden kulturellen und volksbildnerischen Zwecken zugeführt.

Die Konzerte werden in der Hauptsache von den Mitgliedern selbst dargeboten und müssen ein der volkskulturellen Art entsprechendes Niveau erreichen.

- (4) Für seine Kinder und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und die Bereitwilligkeit, die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat er den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung es mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag die Einwilligung des Erziehungsberechtigten enthalten. Gleichzeitig soll der Erziehungsberechtigte erklären, dass er der Mitwirkung des Minderjährigen an Veranstaltungen des Vereins zustimmt, soweit dadurch gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Jugend nicht verletzt werden.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden angehalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode einer natürlichen oder der Auflösung einer juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) drei bis fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis d). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands zu a) bis d) vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Geschäftsführung;
- d) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellen eines Jahresberichts; Buchführung;

- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen müssen sich durch ein gesetzliches Organ oder eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über den Austritt aus dem Hessischen Sängerbund.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, per Email oder Anschreiben, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlvorstand oder einem Versammlungsleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder einer der zur Wahl anstehenden Kandidaten dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Beschluss Unfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Hat bei einer Wahl kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten gleichen Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der Erschienenen Mitglieder oder eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres werden die Buchführung und der Jahresabschluss des Vorstands von zwei Kassenprüfern geprüft. Der Vorstand hat Ihnen zu diesem Zweck Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

§17

Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum

Telefon, Mobilfunkverbindung, Email-Adresse (bei aktiven Mitgliedern)

Funktion im Verein

Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Sängerkreis Groß-Gerau und den Chorverband Hessen weitergeleitet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

- (6) Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage www.liederkranz-buettelborn.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Sängerkreis Groß-Gerau und den Chorverband Hessen von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (7) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 18

Austritt aus dem Sängerbund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen je der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Büttelborn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Gemeinde Büttelborn zu verwenden haben.

§ 20

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738 bis 740 BGB finden auch bei Auflösung des Vereins keine Anwendung.

Der Verein ist eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau unter Nr. 800. Die Satzung wurde am 24. Juni 1987 errichtet, und am 28. März 1988 ins Vereinsregister eingetragen.

Die letzte Änderung der vorliegenden Satzung wurde am 15.02.2019 beschlossen.